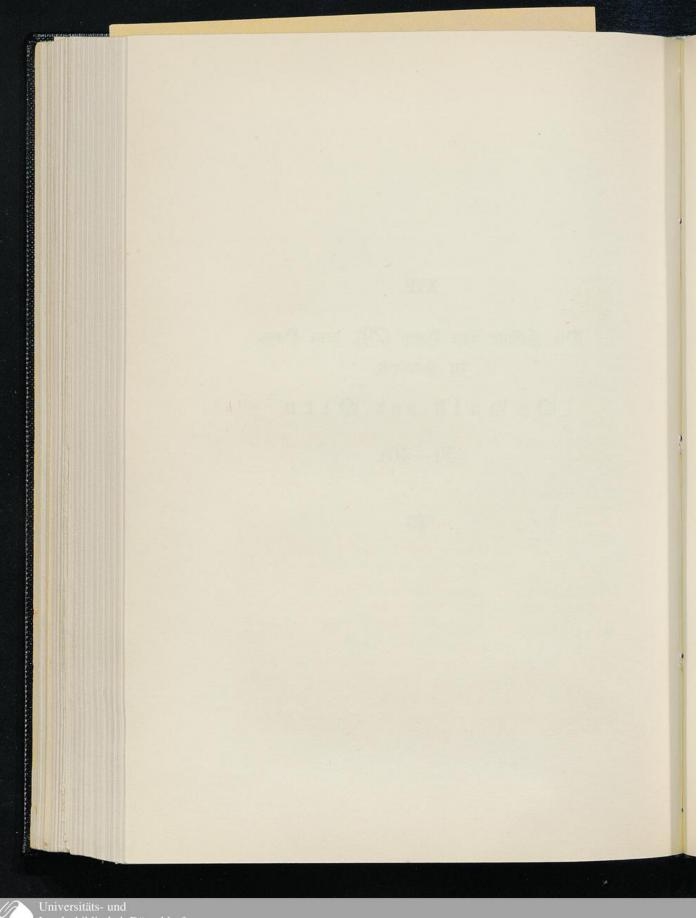
## XVII.

Die Söhne von Hang (29), dem Vogt zu Saaleck,

Ogwald und Otto

(39-40).







Is ihr Vater Hans hochbetagt zu Beginn des Jahres 1512 starb, waren Oswald und Otto, ungefähr 1492 und 1493 geboren, der Volljährigkeit nahe. Ihre Mutter Margarethe überlebte den Vater, ja sie lebte noch 1523.

Das ganze Geschlecht war im Jahre 1513 nur noch durch acht männliche Mitglieder vertreten.

Der Senior des Geschlechts war damals Hans d. J. mit ungefähr 62 Jahren, welchem sein Vetter Hans d. Ü. mit 58 Jahren am nächsten stand. Beide waren Vettern von Oswald's und Otto's Vater Hans.

Ihnen folgten den Jahren nach Hansens Söhne Oswald und Otto, mit ungefähr 21 und 20 Jahren, auf diese wohl Wolf und Jakob. Die jüngsten waren Christoph's Söhne Oswald und Otto, ungefähr 14 und 13 Jahre alt.

Im Jahre 1513 waren Dswald und Otto volljährig. Sie traten nun gemeinsam den Besitz an, welcher zunächst von ihrem Vater herrührte, der ja gemeinschaftlich mit seinem Bruder Oswald und dessen Sohn und Enkeln Tümpling, die Radeberge, das Burgslehn zu Camburg und den Großen und Kleinen Titzel besessen hatte.

Bald nach 1521 erhielten sie, nach dem Tode von Christoph's Söhnen, den Großen Berg und das Röblitzholz.

Nach dem Tode von Hans d. J., welcher zwischen 1522 und 1526 erfolgte, erhielten sie endlich noch die Zinsen zu Sulza mit dem betreffenden Theil der Obersten und Niedersten Gerichte in

Stadt und feld Sulza sowie 2 Hufen und ein Holz in Boblas und Sieglitz.

Nachdem sein Bruder Otto zwischen 1528 und 1531 gestorben war, vereinigte Oswald in sich den ganzen Tümpling'schen Zesitz.

Am 2. Mai 1513 wurden Oswald und Otto zu Ceipzig von Herzog Georg mit den beiden Rittersitzen u. s. w. zu Tümpling belehnt. 1501 war ihr Vater nach dem Tode Albert's des Besherzten zum letzten Mal, zusammen mit ihrem Vetter Christoph, damit von demselben Herzog belehnt worden. Zeizt konnten Christoph's Söhne nicht mit ihnen belehnt werden, da sie noch nicht volljährig waren. Aber Hans d. Ä. wurde, ebenso wie damals, mitbelehnt, außerdem auch Hans d. J.

Der Inhalt des Cehnbriefes entspricht dem der Cehnbriefe von 1486 an, nur daß jetzt wieder (und bis 1619) die 11 Weinberge im Radeberge und der Weinberg des Erzpriesters von Trebra erscheinen. Da es aber Oswald's erster Cehnbrief über Tümpling ist, so lassen wir ihn folgen. Er sindet sich im Dresdener Cehnshof, Cehnbuch E., Seite 16 und, auszugsweise, im Dresdener Hauptstaatsarchiv, Copial 69, Blatt 134:

## "Der von Tumpeling Cehennbrieue.

Don gots gnaden wir Georg Bertzog zu Sachffen zc. Bekennen zc. das wir vufern lieben getrawen Ofwalt und Otten von Tumpeling gepruedern und iren rechten leybslehinserbin die nachgeschriben leben gueter und geinse von ons rurende In der pflege Camburgk gelegen, mit name zew Tumpling zewene Ritterfitze, acht befeffen menner, funf acter weynwachs, Sechs hufen landes, funf wiesen, acht Alder weyden, drey vischweyden In der Sale frey, und ein Burgkleben zew Camburgk Item in den nachgeschriben dorffern zew Wunnitz, Stoben, Dobricham, Erbgerichte zem fremschwitz, Cyfilam, Mulfchitz, Smedehusen, Gofferstedt, Lachstedt, Wich, Sulta, Cambergt 20 gulden 8 gr. geldes, 5 Lambfbeuche, 12 gense, 8 th. wachs, 2 Schock 22 huner, 7 scheffel Rocken, 3 scheffel weyf, 3 scheffel gerften, 12 scheffel hafern, alles iherlicher Zeinfe, mit frone und diensten, einen Weynbergf gnant der Radebergk bey fünf ackern, Eynen Weynbergk und acht acker artlandes, Nickel Mollers gewest, auch holtz und ecker, die Weyners gewest, und etgliche ecker so hofeman Innengehapt, Etgliche holtz eder und Wiesen Jacoff Storch abegekaufft, Etliche Edern fo Seurings geweft, Eyne halbe hufe francklewben abegekaufft, Eynen weynbergk Riesen

geweft, und zeweyteyl meyden Inn dem werder von Burgkart harris hanfen Scane und Dolgfmar dorffern, In allermassen wie Bans von Tumpling Ir vater feliger diefelbigen Inn tamffs merfe von den pawern an fich bracht und vormals von vns 3cm Ritterguth gemacht und In feyn Ritterguth geleybt, Item Zeehen Weynberge Im Radeberge bey Camberg gelegen, an denfelbigen bergen den neunden Eymer und alles das darynne wechst auch das neunde teyl, Item ein Burglehin 3cm Camburg, vnd diese nachnolgende gueter mit namen einen Weynbergf im Radeberg vorzeyten Banfen Reyffen geweft, und einen weynbergt dabey fo vonn dem Ertypriefter 3cm Drebra gefaufft, mit eren nuten wirden gerechtigkeiten und allen andern Tcugehorungen, zem rechtem manlehen gned, gereicht und gelyhen fo vil wir durch Recht daran gunorleyhn baben. Reychen und leghen de gnant. Ofwaldt und Otten von Tumpeling und iren rechten leybslehins Erben folche gneter und zeinge birmit fegenwertiglich in crafft dig brienes, die furtbas mehr von vus und unfern Erben gew rechten manleben und Ritterguetern zem befitzen, zem gepranchn, zem genieffen, und aller bete, Bern und anders das die pawern zennorn danon inn unfer Umpt und die dorfficafften gethan und wir nur 3cm Rittergut gemacht gants frey und unbelestiget zu haben und zem pleyben, den leben als offte die zem falle fommen Rechte volge 3cm thun, vnd fich darmit 3cm halten wie folder leben und Rittergueter recht und gewonheit ift, Wir haben auch von besondern gnaden und umb Irer bete willen Banfen und aber Banfen von Tumpeling pre vedtern und yre rechte leybslehins erben mit folden guetern und Scinfen femptlichen zem inen belehent, und belehnen fie femptlichenn zem inen hirmit fegenwertiglich und gned. Inn crafft dif brienes Bescheidenlich also Wo die obgemelten Ofwalt und Otto v. Tumpeling mit tode ane leybslehins Erben abegehn murden, alfdan und nicht ehr follen die obgeschriben gueter mit iren Sengehorungen auff die gnantenn hansenn vnd aber hansenn von Tumpling, pre vedtern und ire rechte leybslehens Erben fomen und gefallen zc. Teftes her Miclas v. Beynit doctor Thumber 3cm Meyffen, Georg von Wiedebach 2c. Act. Leyptf montag nach vocem Jocunditatis Unno dni XVo decimo tertio."

Wir hören nun drei Jahre lang Nichts von Oswald, sogar zwölf Jahre Nichts von Otto.

Im Jahre 1516 macht Heinrich von Lichtenhayn, von welchem wir uns erinnern, daß er einer der Vormünder von Cristoph's Töchtern war, bei Oswald einen Unspruch gegen seine Mutter Margarethe geltend.

Wir finden die betreffenden aber sehr lückenhaften Aften im Dresdener Haupt-Staatsarchiv unter Genealogiea: Lichtenhayn.

Um 5. Upril 1516 entbietet nämlich der Hofrichter und Haupt= mann zu Weimar, friedrich von Thun, der "erbarn frawen Mar= garethan von vnd zu Thumplingen wonende" seine freundlichen Dienste und thut ihr kund, daß Heinrich von Lichtenhayn sie bei ihm wegen schuldigen Getreides verklagt habe, da er es in Güte bisher nicht habe erlangen können.

Im Termin am 30. Mai erscheint Margarethe nicht und das Oberhofgericht zu Altenburg erläßt daher folgendes 1. Urtheil:

"Of clage Heinrichs von Lichtenhaun clegers, eyns, vnd vngehorsam frawen Margarethan von Chumplingen, beclagte, anders teils, erkennen wir, das der cleger solche seyne erhobene schulde von wegen der beclagten frawen vngehorsam bis vf helsliche widderrede vnd ehaft (auf gesehmäßige Weise) erstanden vnd erlanget hat, von rechts wegen."

Friedrich von Thun fordert daher d. d. Altenburg 24. Juli Margarethe auf, "solche helfliche widderrede inzubrengen", und zwar am 17. September.

Diese Citation brachte Wolf Leber "der geschworn bothe" am 29. Juli 1516 nach Tümpling "in abewesen der frawen", und da Niemand sie annehmen wollte, legte er sie "in angesichts eyner maidt vnd jungen" auf ein faß vor dem Keller.

1518 am 29. März entbietet Thun dem Litter und Hauptsmann zu Weißenfels, Hans von Werthern, ebenfalls seine freundlichen Dienste und theilt ihm mit, daß, nachdem jene Citastion vor zwei Jahren an Margarethe ergangen, Oswald "ör Son" gekommen sei und bewilligt habe, für sie die Schuldsumme nebsteinem Gulden Kosten zu Martini zu bezahlen. Da dies aber disher nicht geschehen, so besehle er ihm in Höhe des Schuldigen "alßbalde vilgenantem Lichtenhayn vf seyn anweysen zeu gemelts Oßwalts von Thumplingen bewegelichen guthern und farender habe . . . schlewniglich und sunder vszeihen wy sich eigent (zu) vorshelssen". Und wenn "notdurft erhaischen wurde", solle er Lichtenshayn "gegen menniglich hanthaben und verteidingen". Zum Schluß sagt Thun: "So bin ichs vmb euch freuntlich zeuverdynen gevlissen".

Von Oswald's Mutter finden wir dann noch in demselben Jahre 1518 wie im Jahre 1523 eine Spur. Das letztere Jahr ersehen wir aus dem weiter unten zu besprechenden Proces von Hans von Obernitz gegen Oswald in den Jahren 1523 und 1524.

Noch 1518 spielt sich nämlich ein Proces zwischen den "Testamentarien der althen Frawen von Thumplingen wider Oswalten von Thumplingen" ab. Auch dieses Aktenstück befindet sich im Dresdener Haupt-Staatsarchiv. Es ist den Altenburger Oberhofgerichtsakten entnommen und liegt unter Genealogica, von Tümpling.

Diese Frau von Tümpling ist Anna, die Wittwe von Oswald's und Otto's Oheim Oswald, welche 1518, 63 Jahre alt, gestorben zu sein scheint. Zu ihren Testamentsexecutoren gehört Heinrich von Maltitz; hieraus, wie aus dem Umstande, daß sie 1505 bei dem Zeugenverhör in dem Proceß zwischen ihrem Schwager Hans und dessen Aessen Christoph erklärte, daß sie zur Zeit des Ankaufs von Schinditz durch ihren Shemann bei ihren Brüdern in Meißen gewesen sei, sind wir auf die Vermuthung gekommen, daß Anna aus der Familie Maltitz war.

Um 24. Juli 1518 zu Altenburg entbietet der uns schon bestannt gewordene Friedrich von Thun dem "erbarn und vesten Oßwalten von Thumplingen, doselbst" seine Dienste und thut ihm kund, daß die Testamentarien Anna's von Tümpling ihm berichtet, daß er ihr (also nun wohl ihren Enkeln Oswald und Otto), 100 weniger 4 Gulden "von wegen örs leipguths" schuldig geblieben sei.

Wir erinnern uns (S. 174), daß Dswald ihr am 17. Upril 1474 zu Droitzen Haus und Hof, 4 Hufen Candes, 5 Ucker Weinwachs, die lange Wiese, die Wiese in dem alten Bach, die Weiden an der Saale, die Fischweide und an jährlichen Jinsen 8 alte Groschen, 18 Scheffel Korn, 2 Scheffel Hafer und 1 Schock Hühner als Ceibgedinge durch Herzog Wilhelm hatte verschreiben lassen und daß er bestimmt hatte, daß dies Alles gegebenen Falls nach seinem Tode mit 600 Gulden abgelöst werden sollte.

Unna's Sohn Christoph war ja schon 1507 gestorben, ihre Enkel Oswald und Otto, auf welche die Unsprüche übergegangen

waren, waren auch 1518 noch minderjährig. Wahrscheinlich war unser Dswald ihr Vormund, wenn er auch in diesem Jahre erst ungefähr 26 Jahre alt war, und so richtete sich die Klage von Unna's Testamentarien gegen ihn.

Der uns ebenfalls schon bekannte geschworene Bote Wolf Teber bringt am 31. Juli (er braucht dazu also dieses Mal sieben, statt fünf Tagen) die Citation Thun's nach Tümpling und händigt sie, da er Oswald abwesend sindet, seiner Mutter Margarethe ein.

Im Termin am 18. September erscheint Dswald nicht. Es ergeht daher folgendes Urtheil des Altenburger Oberhofgerichts:

"Of Schulde und zensproche der Testamentarien etwan der althen Frawen von Thumplingen selligen, Cleger eyns, und ungehorsam Oßwalten von Thumplingen, Beclagten anders teils, erkennen wir, das gnante Cleger solche ere Schulde von wegen des Beclagten ungehorsam bis uf helsliche widerrede und ehaft erstanden und erlanget haben, von rechts wegen."

Um 11. October zu Ceipzig citirt der Hofrichter, Ritter Caefar Pflug, Oswald zum 16. December, um seine Widerrede einzulegen.

Dieses Mal kommt Wolf Ceber erst am 9. November 1518 nach Tümpling, findet Oswald wiederum nicht und überantwortet die Citation "eyner erbaren frawen zu Thumplingen".

Dies war wahrscheinlich dieses Mal nicht seine Mutter, sondern seine (erste) Frau, Unna Marie geb. von Creutz.

Im Termin vom 16. December werden nun "dy gebrechen verschoben" und wird abgemacht, daß die Partheien sich in Güte vertragen und dann ohne weitere Vorladung vor dem nächsten Hosgerichte am 15. März 1519 erscheinen sollen.

Die Partheien hatten aber ihr Erscheinen bis zum 17. Juni verschoben. Als nun Oswald wiederum außen bleibt, ergeht am 18. Juni folgendes zweite Urtheil:

"Of furbrengen Heinrichs von Maltis, Cleger eyns, und ungehorsam Oßwalten von Thumplingen, Beclagten, anders teils, erkennen wir, das gemelter Maltis Oßwalten von Thumplingen von wegen seyns außenbleibens, laut augestalter clag, bif vf dy hulfe, dorzen er billich geladen wirdet, erstanden und erlanget hat, von rechts wegen."

Um 6. August eitirt daher zu Altenburg Friedrich von Thun Oswald zum 13. September zur Einlegung seiner Einrede.

Erst am 24. August bringt Wolf Ceber die Citation nach Tümpling "dy weyl sy nymandt hat annehmen wollenn in angesichts eyner maidt in eyne mawer gestackt zeu Thumplingen".

hierauf ergeht am 15. September das dritte Urtheil:

"Of furbrengen und eyngelegtte Expens Heinrichen von Maltis, eyns, und ungehorsam außenbleiben Oßwalte von Thumplingen, anders teils, erkennen wir, das solche Expens of eyn guth schoek eynundvirzzigk groschen und Newn pfennige gerichtlich gemeßiget, dornber dann gnanten Maltis zusammen der heubtsumman und schaden lauts angestalter clag wider berurten von Thumplingen hulfbrise und Executoriales billich gegeben werden."

Um 24. desselben Monats besiehlt Thun dem Amtmann zu Dornburg, Andreas Pflug, "von stundt vnd alßbalde bestimptem Heinrichen von Maltis . . . vf seyn anweysenn zeu gemelts Dß-walten von Thumplingen bewegelichen guthern vnnd farender habe" auf Höhe von 96 Gulden Hauptsumme, 10 Gulden Schaden und einem guten Schock 41 Groschen und 9 Psennigen Unkosten an seiner Statt "schlewniglich vnd ane vorzeihen wy sichs geburt" zu verhelsen. —

Im Jahre 1518 finden wir also Oswald zum ersten Mal verheirathet. Seine Ehefrau Unna Marie war die Schwester Melchior's von Creutz, später beider Rechte Doftor (welcher, 55 Jahre alt, am 24. October 1555 auf seinem Schlosse Frohburg starb, in dessen Kirche ein schöner Grabstein von ihm). Eine Schwester von ihr war an Neidthardt von Molau zu Molau bei Camburg verheirathet. Unna schenkte Oswald einen Sohn, Otto (45), den Uhnherrn unserer familie, 1530 geboren, und vier Töchter, welche wohl älter als er waren. Seine zweite Ehefrau, Ugnes von Beulwitz, mit welcher er sich vor dem 21. Mai 1535 vermählte, schenkte ihm noch zwei Söhne, Hans (50) und Ose

wald (51), und ebenfalls vier Töchter, so daß Oswald Vater von elf Kindern, drei Söhnen und acht Töchtern, ward.

Dswald wuchs heran inmitten der weltbewegenden Ereignisse, welche der Unfang des 16. Jahrhunderts brachte. Umerika war 1492 von dem Genuesen Christoph Columbus, der Seeweg nach Ostindien sechs Jahre später von dem Portugiesen Vasco de Gama entdeckt worden. Das Mittelalter ging zur Rüste, Europa zitterte in Unruhe und Aufregung, Luther stand an der Schwelle einer neuen Welt und drückte ihr seinen unverwischbaren Stempel auf, während Leo X., der Sohn von Lorenzo von Medici, Rom zum Mittelpunkt weltlicher Kunst und heidnischer Wissenschaft machte.

Luther war noch im Jahre [5]], auf einer Reise nach Rom, welche er im Auftrage seines Augustinerordens unternommen hatte, dort demüthig die Pilatustreppe hinausgerutscht, aber gerade dort hatte er unter Julius II., dem Vorgänger Leo's, die tiesste Versderbtheit der Kirche erkannt und war vor seiner Seele lebendig geworden das Prophetenwort aus dem Römerbries: Der Gerechte wird seines Glaubens leben.

Don Rom kehrte er nach Wittenberg zurück. Die Universität dort hatte Kurfürst Friedrich der Weise erst 1502 gestistet; Wittensberg war damals eine dürstige, schlecht gebaute, etwa 3000 Einswohner zählende Stadt. Auf das Drängen von Johann von Staupitz, der damals Dekan der theologischen Fakultät war, ließ Euther sich 1512 zum Doktor promoviren und damals schon widmete er sich vorzüglich dem Studium der heiligen Schrift, welche von der Schulstheologie bisher allgemein hintangesetzt worden war. Aebenbei predigte er oft. Aikolaus von Amsdorf schloß sich eng an ihn an, nicht minder des Kurfürsten Hoscaplan, Georg Spalatin (Georg Burkhard aus Spelt), und Philipp Melanchthon (Schwarzerd).

Um 31. October 1517 schlug Cuther, empört durch den Handel mit Ablässen zu Gunsten des Baus der Peterskirche und der Befriedigung weltlicher Bedürfnisse der Kirchenfürsten und der

fugger, die 95 Thesen an der Thür der Wittenberger Schloßkirche an. Sie liesen bald durch ganz Deutschland und wurden auch sogleich in deutscher Sprache verbreitet. Und um den deutschen Caienstand zu seinem großen Werke aufzurusen, die christlichen kundamente sestzustellen und seine Ziele darzulegen, ließ er 1520 die Schrift: "Un den Christlichenn Adel deutscher Nation: von des Christlichen standes besserung" hinausgehen. Um 10. December desselben Jahres verbrannte er in der Nähe des Augustinerklosters, vor dem Elsterthor, die päpstliche Bannbulle. Im solgenden Jahre 1521 unternahm er, von seinem Kursürsten von Worms auf die Wartburg gerettet, die Bibelübersetzung, mit welcher er 1534 zu Ende kam.

Dort von Worms her hatte der päpstliche Auntius hieronymus Aleander Depeschen an den päpstlichen Dicekanzler Julius de Mesdici, den späteren Papst Clemens VII., gerichtet, aus welchen — gewiß ein klassisches Urtheil — hervorgeht, wie verderbt die römische Kirche damals war. Dielleicht nirgends spiegelt sich die Verweltlichung der Kirche einers und die Erregung des deutschen Volkes, sein haß gegen die Curie und seine Verehrung für Luther anderseits deutlicher ab, als in diesen Berichten jenes klugen, der Curie so ergebenen Italieners. Persönlich hatte er, "an den eisigen Ufern des Rheins", viel Ungemach auszustehen.

Um erbittertsten gegen die Curie zeigten sich die Litter, unter führung Sickingen's und Hutten's, welcher Cetztere Alleander am gefährlichsten erschien, weil dieser als Haupt der Humanisten von der Ebernburg herab zugleich die öffentliche Meinung Deutschslands beherrschte.

Alber auch die Geistlichkeit fand Aleander in offenem Abfall begriffen, selbst den Erzbischof von Mainz mit Räthen umgeben, die im Herzen radikale Lutheraner waren. Und die weltlichen kürsten fand er der Curie geradezu feindlich gesinnt — selbst Herzog Georg von Sachsen reichte zwölf Beschwerdeartikel gegen dieselbe

bei dem Reichstagsausschusse ein. Aleander gesteht selbst, daß ganz Deutschland in hellem Aufruhr sei; neun Zehntheile erhöben das feldgeschrei Luther und für das übrige Zehntel laute die Cosung wenigstens: "Tod dem römischen Hose". Er selbst spricht es aus, daß die Verderbtheit des Clerus, die Verhöhnung allen Rechtes, die Verletzung der Concordate, der Handel mit den geistelichen Stellen alle Welt gegen die Curie ausgebracht habe.

So ging die Reformation ihren Gang. Wir sahen unter XVI., wie im Ernestinischen Gebiet der ersten Visitation von 1527 die zwei anderen von 1529 und 1533 gefolgt waren.

Die Grafschaft Camburg, und somit auch Tümpling, war in der Theilung von 1485, wie wir schon bei Oswald's Vater Hans bemerkten, zum Albertinischen Theil geschlagen worden, welchem sie 62 Jahre lang, bis 1547, angehörte. Hier stieß die Resormation daher, bei dem starren Festhalten Herzog Georg's (1500—1539) am alten Glauben, auf hestigen Widerstand, bis sein Bruder Heinrich der Fromme (1539—1541), welcher bis dahin die Aemter Freiberg und Wolkenstein verwaltet hatte, und dessen älterer Sohn Morit ihr freien Cauf ließen.

In dem Naumburger Vertrage, welcher 1536 zwischen Herzog Georg, seinem Schwiegerschn, dem Landgrafen Philipp von Hessen und dem Kurfürsten Johann Friedrich dem Großmüthigen, dem Haupt des 1531 geschlossenen Schmalkaldischen Bundes, vereinbart worden war, hatte sich Johann Friedrich mit Georg darüber geseinigt, daß der lehnspflichtige Abel die Religion des zuständigen Landesherrn anzunehmen verpflichtet sei. Hieraus folgt, daß Oswald Tümpling die zum Jahre 1539, dem Todesjahre Georg's, katholisch bleiben mußte. Uebrigens besleißigte sich Herzog Georg mit aufrichtigem Eiser, von seinem Standpunkt aus Gott zu dienen und eine Besserung des kirchlichen Lebens herbeizusühren. So hatte er sich 1534 von dem Amtsschösser von Camburg ein Verzeichniß der Lehnherren und des Inventars der Kirchen im Amt

Camburg einreichen lassen. Nie ließ er sich trotz aller Strenge gegen die Ketzer zu Gewaltthaten hinreißen. Er las selbst die Bibel und wünschte, als Luther's Uebersetzung erschien, daß "der Mönch die Bibel vollends deutschte und darnach hinginge, wo er wolle". Nach einem Leben voll Ungemach, versehlter hoffnungen und Mühseligkeiten starb Georg der Bärtige am 17. Upril 1539.

Mit Heinrich's Regierungsantritt erfolgte sofort die Berufung evangelischer Geistlicher und die Kirchenvisitation. Als er sich in Leipzig huldigen ließ, berief er Luther dorthin. Aoch im Jahre 1539 ließ Heinrich durch Menius, Johann Weber, Hartmann Goldacker, Volrad von Watzdorf und Friedrich von Hopfgarten die erste Visitation von 266 Stellen vornehmen. Von den Pfarreien im Albertinischen Thüringen hingen 136 von den Klöstern und geistlichen Instituten und 80 von dem Adel ab; nur der zwölfte Theil der Pfarreien stand dem Landesherrn zu. Das Albertinische Thüringen hatte einen ausgesprochen katholischen Charakter; der Adel verwandte die frommen Stiftungen oft zum Studium der Söhne.

Im folgenden Jahre 1540 fand, trotz der feindseligen Haltung der Bischöfe, eine zweite Visitation statt. Aber es bedurfte gewalstiger Unstrengungen, ehe hier die Reformation zu ähnlichen Resulstaten wie im Ernestinischen Sachsen gelangte.

Der Geist der Reformation wurde zum Theil auch von ihren Unhängern mißverstanden. So erklärt es sich, daß Carlstadt 1523 seine Professur in Wittenberg aufgab, sich erst ein kleines Candgut in der Nähe kaufte, dort einen Bauernrock anzog und als "Nachbar Undres" mit den Bauern verkehrte und dann wieder eigenmächtig als Pfarrer nach Orlamünde ging und seine Gemeinde die Bilder, ja selbst die Cruzisire, zerschlagen ließ. Die Einwohner von Kahla wurden vom gleichen Geiste ergriffen.

Thomas Münzer war in demselben Jahre Pfarrer zu Allstedt geworden und predigte dem Volk, daß man die Gottlosen und von Tämpling. I. vornehmlich die Tyrannen tödten muffe und daß Gemeinschaft der Güter zur Ordnung des Gottesreiches gehöre. Dies brachte Luther dahin, Münzer den "Satan von Allstedt" zu nennen.

So brachen in Mittels, wie in Süddeutschland die Bauernsaufstände los, die ihre freunde auch in den Städten fanden. In den zwölf Urtikeln faßten die Bauern ihre forderungen zusammen. 30 000 Bauern zogen auch in Thüringen plündernd, brennend und mordend umher. Siegreich zogen sie in Erfurt ein, in Thüringen, am Harz und in der goldenen Aue sanken eine Menge Klöster und Schlösser in Usche. Luther's Predigten in Stolberg, Nordshausen, Wallhausen richteten Nichts mehr aus.

So stiegen auch im Jahre 1524 die Bauern von Schmiedes hausen hinunter und zerstörten, Tümpling gegenüber, die Cyriaksskirche, über welche wir schon oben S. 68 berichtet haben und in welcher unsere Vorfahren die letzte Ruhe gefunden hatten, sowie die Pfarrwohnung. Die Glocken wurden fortgeschafft (die große kam aber nach Camburg) und das holz von den Gebäuden wurde von den Bauern von Münchengosserstedt weggenommen.

Die Nachrichten auch gerade aus dieser Zeit sind leider nicht mehr erhalten, so daß wir nicht im Stande sind, ein Bild der Zustände in und um Tümpling zu geben.

Aus dem im Amtsgerichtsarchiv zu Eisenberg befindlichen, im Jahre 1521 begonnenen Zinss und Cehnbuch (Generalia H. 1ª) ersehen wir laut fol. 34, 35, 45<sup>b</sup> und 57<sup>b</sup>, daß Oswald auch Zinsen in Heiligenkreuz, Prießnitz und Janisrode besaß, und zwar von 9 Häusern und Hösen, 4½ Husen und einem Garten in Heiligenskreuz, einem Weinberg bei Prießnitz und einem Haus und Hos und zwei Husen in Janisrode. Tach dem daselbst auch besindlichen "Vortzeichnus der guter so die burger von Taumburgk in ambt Eyssenbergk liegen haben" besaß Oswald, nach sol. 61<sup>b</sup> und 62, noch  $3^{1}/2$  Huse.—

Uus zwei Processen, welche sich in den Jahren 1523/24 und 1537/38 zwischen Oswald und Hans von Obernitz d. Ü. zu Tausa bei Neustadt a/D. abspielten und die sich in dem Dresdener Hauptstaatsarchiv, Genealogica, Obernitz, vorsinden, geht hervor, daß Oswald's Beziehungen zu Obernitz, dem zweiten Mann von seines Vetters Christoph Wittwe Sibylle, nicht die freundlichsten waren.

Im Jahre 1523 ließ nämlich Dbernitz beim Oberhofgericht zu Altenburg wider Oswald Klage darüber führen, daß dieser den Rest der in das Amt Camburg hinterlegten Kaufsumme für Schinditz (Heinrich von Bünau zu Schlöben hatte, wohl 1518, Schinditz von Obernitz gekaust, welcher sich darauf wohl mit Tausa ansässig machte), "vber surstliche resormacion mit Kommer (Arrest) eynsgelegt und beheft unnd demselben wy recht nicht volge gethan", wodurch er Obernitz einen Schaden von ungefähr 100 Gulden zusgesügt hätte. Außerdem hätte er Obernitzens Behausung in Schinditz außbrechen und ihm allerlei Geräth herausnehmen lassen, auch wäre Oswald ihm drei Hammel für eine ihm gelassene Trist schuldig geblieben und solle er ihm auch dasür, daß Obernitz neun Jahre lang (also wohl von 1510 bis 1518) zwei Kinder Christoph's beköstigt und bekleidet habe, für jedes Jahr 10 Gulden nachträglich zahlen.

Wir bemerken hier, daß Dbernitz diesen letzteren Anspruch wohl darauf gründete, daß Dswald der Sohn des früheren Vormunds der zwei Söhne Christoph's war. Obernitz hatte also die Söhne Christoph's in Pflege gehabt.

Was anderseits Oswald's Vorgehen gegen Obernitz betrifft, so hing das wohl mit den Abmachungen zusammen, welche sein Vater, wie wir gleich nachher sehen werden, im Jahre 1510 mit Obernitz wegen Sibyllens Leibgedinges getroffen hatte. Oswald hatte sich wohl zur Selbsthülfe genöthigt gesehen.

21m 18. September wurde Oswald in contumaciam demgemäß verurtheilt "biß vf helfliche widderrede und ehaft". Die dieserhalb

vom Hofrichter Caesar Pflug erlassene Vorladung zum 17. December wurde am 4. November durch den geschworenen Boten Jacob in Abwesenheit Oswald's seiner Mutter Margarethe durch einen Knecht übermittelt.

Dswald wurde hierauf wiederum in contumaciam verurtheilt, und zwar "big vff dy hulffe".

Im dritten Termin am 16. februar 1524 macht nun Oswald geltend, daß er sein Recht im Umte Camburg zu holen habe, daß er dies auch durch seinen Umtmann Undreas Pflug zu Knauthayn dem Oberhofgericht habe mittheilen lassen, wovon dieses aber durch ein Versehen des Schossers Nichts erfahren habe.

Das Oberhofgericht zu Leipzig erkennt hierauf an demselben Tage, daß Obernitz Hülfbriefe und Executoriales nach dessen Unstrage zu geben seien, wenn auch nicht in Bezug auf den behaupsteten Schaden von ungefähr 100 Gulden, weil jener Rest der Kaufsumme nicht genau bezeichnet, auch die Zeit nicht angegeben sei, während welcher "der gethane Kummer gestanden".

Beide Partheien erklärten sich mit diesem Urtheil nicht zus frieden, der Hofrichter Friedrich von Thun, Hauptmann zu Weimar, lud daher Oswald zu einem neuen Termin am 1. Juni, doch liegen uns die weiteren Ukten nicht vor.

Dreizehn Jahre später — um dies gleich vorweg zu nehmen — belangte umgekehrt Oswald, vertreten durch Usmus Hofmann, Obernitz durch den Hofrichter Hans von Weißenbach, Umtmann auf dem Schneeberge, wegen 100 Gulden, die ihm Obernitz, nach dem Tode seiner Frau Sibylle und auf Grund eines abschriftlich bei den Oberhofgerichts-Verhandlungen liegenden Recesses d. d. Maumburg 9. September 1510, zu bezahlen schuldig geworden wäre.

Um 9. September 1510 (als also Dswald's Vater Hans noch lebte) hatten nämlich Hans von Werthern, Umtmann zu Weißensfels, Caesar Pflug und Christoph von Taubenheim, Umtmann zu

freiberg, Hans Tümpling und Hans von Obernit "von wegen Sibyllen seiner hausfrawen ires leibgedinges" dahin verglichen:

Hans folle Dbernitz und seiner frau Sibylle "das gut Schinticz wy er das izt (wohl seit Christoph's Tode 1507) in besicz hat" (Hans war ja am 24. März 1492 mit Schinditz mitbelehnt worden) erblich solgen lassen und ihnen die Cehn verschaffen. Hiermit solle Obernitz wegen des Ceibgedinges Sibyllens (sie war, wie wir bei Christoph sahen, am 26. Februar 1505 mit Schinditz beleibdingt worden) besriedigt sein, auch solle er die darauf verschriebene Hauptsumme nebst fälligen Jinsen an Hans entrichten und nach dem Tode Sibyllens (welcher vor dem 19. Juli 1537 erfolgte), innerhalb eines Jahres 100 Gulden ihm bezahlen, sür welche Schinditz als Unterpfand eingesetzt werden solle. Würde er aber das Gut verskaufen, so solle er an Hans eine andere Versicherung dafür geben, daß er die 100 Gulden nach dem Tode Sibyllens zu bekommen habe.

Hans war nun anderthalb Jahre nach dieser Abrede gestorben, Obernitz hatte seitdem Schinditz an Bünau verkauft und so trat Oswald in die Ansprüche seines Vaters ein.

So setzte Hans von Weißenbach Termin auf den 20. August 1537 an. Obernitz scheint hierauf 50 Gulden gezahlt zu haben (wodurch er die Berechtigung von Oswald's Anspruch zugab). Oswald klagte nun auf den Rest von 50 Gulden, worauf der Anwalt Obernitzens, da Oswald nicht auf Kanzleischrift gesessen sei (Tümpling erhielt die Schriftsässigkeit durch den Recess vom 17. Juni 1658), von diesem verlangte, "ein gnugksamen vorstandt zu bestellen" und "die gewehr wirgklich antzugelobenn". Das Oberhosgericht zu Altenburg erkennt hierauf am 19. December, daß, wenn Oswald sich dazu bereit erklärt haben werde, Obernitz sich auf die Klage einzulassen habe. Oswald bestellte in der That den verlangten Vorstand mit Andreas Pflug zu Knauthayn, welcher seine Güter als Bürgschaft einsetze, und gelobte an Gerichtsstätte,

die Gewehr zu halten. Der Marschall und Hofrichter Ernst von Militig lud daher Dbernitz zum 11. März 1538 vor.

Der Unwalt des Cetzteren gab nun zu, daß Obernitz "vhor etlich und zwanzig Iharen" Schinditz verkauft habe und Oswald 100 Gulden schuldig geworden sei, behauptete aber, daß er diese Summe zu derselben Zeit bezahlt habe, auch habe Oswald niemals um ein anderes Unterpfand gebeten, was seiner Unsicht nach die Zahlung beweisen sollte. Schließlich behauptete er, daß die 50 Gulden schon an Oswald's Vater bezahlt worden seien.

Um 13. Juni erklärt nun Dswald, er sei zu beschwören bereit, daß er von einer Zahlung an seinen Dater Nichts wisse, wenn Obernitz zuvor den Eid "vor geserde" schwöre. Obernitz erscheint aber nicht, läßt sich vielmehr "Schwachheit halben" entschuldigen. Uuf Dswald's Untrag hin ladet das Gericht Obernitz zum 18. September vor, damit er auch dies beschwöre. Obernitz erscheint, legt aber "zu rettung seins gewissens" ein Instrument vor, "doraus solche Ehast gnugksam zu nehmen", und um mit einem solchen Eid verschont zu werden. Im Uebrigen ist er bereit, den Eid "vor geserde" zu leisten. Oswald verlangt hierauf rechtliches Erkenntniß über die vorgebrachte Entschuldigung und das erwähnte Instrument. Uber auch hier liegen keine weiteren Ukten vor. —

In dem "Verzeichniß der vom Udell Dienst so auff fürstliche Canntzley vnnd der Umpteleuthe schrifft syttenn" (Dresdener Hauptstaatsarchiv, Locat. 7997) heißt es vom Jahre 1522:

"Doringische Umptsaffen viff der Umptlente erfordern.

PP Umpt Camburgk. 2 Pferde Ofwalt von Thumpeling."

Wir dürfen hieraus schließen, daß Otto seinen Untheil an Tümpling an seinen älteren Bruder abgetreten hatte. Er war nicht etwa gestorben, denn noch 1525, am 19. August (Sonnabend

nach Assumpcionis Mariae virginis), ja noch 1528, am 24. Juli (Freytags nach Marie Magdalene), werden die beiden Brüder zusammen zu Weimar durch Kurfürst Johann den Beständigen mit den Zinsen zu Sulza, Großenheringen, Zeulenrode (oder Witzensrode?), Darnstedt, Pfuhlsborn und Eberstedt belehnt "inn allersmaßen ir Vetter Hans Tumpling seliger die hivor vonn uns zu Sehenn gehabt". Ihr Vater Hans war zuletzt am 3. November 1507 an denselben mitbelehnt worden.

Als Zeugen erscheinen zu dem ersten Cehnbriese "unser Rethe und liebe getreuen Fridrich vonn Thun, Ritter zur Weissenburgk, Gregorius Brugk, Doctor und Canczler und ander der Unsern genug glaubwirdige", zum zweiten Cehnbries Hans Edler von der Planitz, Amtmann zu Grimma, Christoph von Taubenheim, Gregorius Brugk u. a. m.

Die Cehnbriefe sinden sich im Ernestinischen Gesammtarchiv zu Weimar, Copialbuch von Thüringischen Cehnbriefen 1515—1532, vol. I., D. 7, sol. 119b und 179b.

Aus dem ersten Cehnbrief geht hervor, daß Hans d. J. am 19. August 1525 schon todt war. Juletzt waren wir demselben am 19. November 1521 begegnet, wo er auf Grund des Cehnstriefes von 1487 mit Oswald und Otto, den Söhnen Christoph's, an den Jinsen, Gütern und Erbgerichten zu Droitzen mitbelehnt worden war.

Nach dem 24. Juli 1528 begegnen wir Otto nicht mehr. Jedenfalls ist er vor dem 9. September 1531, und zwar ohne Erben, gestorben, so daß um diese Zeit vom Tümpling's schen Geschlecht nur noch Oswald, sein ältester Sohn Otto, 1530 geboren, und Jakob, der Ordensbruder im Kloster Bürgel, leben.

Oswald waren nun die Güter Hansens d. J. allein zugefallen. Auch des Cetzteren frau, welche am 23. Januar 1508 mit den Jinsen zu Sulza u. s. w. beleibdingt worden war, war todt. Da die Cehngüter bei Sulza ihm nicht bequem lagen, er auch durch einen Verkauf derselben hoffte, seinem sonstigen Besitz Vortheil zu bringen, dat er, d. d. Tümpling, 9. September (Sonnabend nach der Geburt Mariä) 1531, Herzog Georg, für ihn bei dem Kursfürsten Johann die Erlaudniß auszuwirken, die Sulzaer Cehngüter, welche ungefähr 600 Gulden werth wären, einem andern Rittersmäßigen verkaufen zu dürsen, "dorzu din ich mit großen Schulden beladen und sonderlich mit einer großen Summe dem Capittel zur Numdurgk behasst, von denen und andern ich zur bezcalunge gestrungen, dodurch ich benotigt solch lehnguth zu verkeussen und meine vorsaczte und vorpfante Cehnguther mir und meinen Erben wider zu losen und frey zu machen".

Dieses Schreiben Oswald's, anscheinend von einem Schreiber aufgesetzt, sindet sich im Ernestinischen Gesammtarchiv zu Weimar, Reg. X. fol. 169, Cap. II, Ar. 1499—1502 und ist mit folgendem, in grünes Wachs aufgedrücktem, Siegel versehen:



Die Unterschrift lautet: "E. f. Gn. undertheniger und gehor= samer underseß Osswalt von Tumplingk doselbst im Umpt Cambergk".

Herzog Georg gewährte Oswald die Bitte und schon am 24. September richtete er folgendes eigenhändige, an derselben Stelle sich sindende, Schreiben an den Kurfürsten:

"Unser freuntlich Dinst und was wir libs und guts vermogen allzeit zuvorn, hochgeborner furst freuntlicher lieber Vetter! Uns hat Oswalth von Tumpling durch inliegende schrifft ersucht und gebethen Inen an Euer lieb zu verschreiben, das ime von derselben mocht vergonet und nachlassen werden, sein lehengut so Ime neulicher weyl angefellet und doch etwas fern entlegen zu vorkeuffen, Wye das E. L. inliegend hat zu vernemen. Wo nun E. L. sich in kurtz keins anfals daran hette zu versehen, so achten wir es davor

Sie solte sich darzu unbeschwer erzaigen. Dennach wir auch desto genaigter gewest seiner Bitt statt zu geben und bitten derwegen freuntlich, so es an Iren nachteil beschehen mag Sie wolle Im verstatten, obberurt lehengut zu verkeussen, damit er sich seiner schulden desto baß entledigen und unserer Forderungschrift genissen moge. Das seint wir umb E. L. freuntlichen zu verdienen genaigt. Datum Dresden Sontags nach Mauricii Im XXXI.

Don Gots gnaden Georg hertzog zw Sachssen lanthgraf in Doringen und Marggraf zu Meisse."

Um 2. October (Montag nach Michaelis) richtete Oswald selbst noch ein Bittgesuch an den Kurfürsten (ebenda) und fügte noch hinzu:

"... wn abber Ew. durf, gnaden angeczeitte lengutter selbest behaltten wollen dy weil Ew. durf, gn. dy gerichtte czu Sulcan das meistenteil (wir bemerkten S. 201 schon: 2/3) czustendig bin ich undertenniges erbittenns (Erbietens) Ew. cf. gn. dasselbtte cucomen und volgen czu lassen."

Die Unterschrift lautet: "Ew. curfurstl. Gnaden undtertenniger undt gehorsamer Dswalt vonn Tumpling doselbst wonnhafftig."

Eine Kanzleinotiz lautet: "Ist abschlegige andtwort gegeben worden". —

So wird denn Dswald am 9. September ("Dinstags nach unser lieben Frauen Tagk irer Gepurt") 1533 zu Friedebach von Kursfürst Johann friedrich dem Großmüthigen — Johann der Beständige, sein Vater, war das Jahr zuvor gestorben — mit den Sulzaer Cehnstücken wiederum belehnt "in allermaß er und Otto sein Bruder seliger solchs alles hievor (24./7. 1528) . . . zu Cehen inngehabt, besessen, genossen und gebraucht und gemelter Otto sein Bruder seliger, so ohne Ceibes Cehenserben verstorben, seinen Teil auff ine gesellet".

Uls Zeugen erscheinen hans von Minckwitz, Ritter und hofmeister, Christian Baier, Doktor und Kanzler u. a. m.

Der Cehnbrief findet sich im Ernestinischen Gesammtarchiv, Copialbuch von Cehnbriefen Thüringischen Theils, 1532—1540, vol. II., D. 8, sol. 232.

Am 1. December (Dienstag nach Andreas) 1534 belehnt der (letzte) Abt zu Pforte, Petrus II., Oswald mit den sechs Weinsbergen im alten Bache bei Tümpling, dem Großen Berg, dem Müller, dem Großen und Kleinen Titzel, dem Pfitzborn und dem Schorer "als sie zuvorn die gestrengen und vesten Hans und Oßswalt von Tumplingen gebruder genossen unnd gebraucht haben". Der Lehnbrief sindet sich im Weimarischen Staatsarchiv, A. 5405, "Tümpling'sche Lehnstäcke in der Pflege Camburg".

Aus einem Cehnbriefe des Bischofs Sigismund von Merseburg vom 28. August (Dienstag nach Bartholomäi) 1537 über Poppendorf, Mertensdorf, Grabsdorf, Schelmendorf, Wetzdorf, Prießnitz, Beutnitz, Sieglitz und Seidewitz für Hans d. J. Schenken von Tautenburg, welcher den neuen Glauben angenommen hatte, mit Dorothee Gräsin von Mansfeld verheirathet war und 1551 starb, ersehen wir, daß Oswald von den Schenken zu Tautenburg das Röblitzholz nebst einem Hof, den Erbgerichten darauf und Aeckern zu Sieglitz, 18 Acker und eine Wiese zu Klein-Gestewitz sowie ein Holz bei Molschütz zu Cehn trug.

Die betreffende Stelle in dem genannten Cehnbriefe lautet:

"Nachgeschriebene gutter vnnd zinß hat Oßwalt vonn Tumplingen von vielgemelter herschafft Tautenburgk zw Manlehen welche die herschaft Tautenburgk von vnns vnd vnnserm Stiest auch zu Sehen tregt, Nemlichen ein holt der Robelitz genant bey Schintitz an dem weinberge gelegen, welches vnngenehrlich bey funskzig gemessener acker habenn soll, Item zu Segelitz ann Hansen Vornner eynen host doraust hat er die Erbgerichte sampt etzlichen Eckern so viel zum hone vor alders gehorende donon zinst er inen sherlichen drey schesselt wersen drey schesselt hauer senisch maß zwey huner aust Kaßnacht, frohnt ynen sherlichenn vier tage mit der handt, Item an Hansen Starcke zu Gestewitz zehenn naw groschen sherliches zinses von achtsehen ackern eynem wiesen sleecklein vnnd eynem sleecklein holtz bey Molschitz gelegen."

Die Driginal-Pergamenturkunde befindet sich unter Ir. 10859 im Dresdener Haupt Staatsarchiv.

Wir bemerken hier vorweg, daß das Röblitzholz in der Theislung vom 3. Juli 1610 zwischen Oswald's Urenkel Wolf Chris

stoph II. und Enkeln Georg Otto, Hans Oswald I. und Audolf Albrecht I. zu Posewitz geschlagen wurde. —

Dswald stand auch in Cehnsbeziehungen zum Kloster Bürgel bei Jena. Schon sein Oheim Oswald (vergleiche oben S. 175) trug von Bürgel eine Fischweide zu Stöben mit einem Garten, mit Weiden und mit einem Wiesensleck zu Cehn. Als er im Jahre 1481 diese Cehnstücke wiederkäuslich dem Abt Gernhard (Flank) zu Bürgel verkauste, bemerkte er ausdrücklich in der bestressenden Urkunde, daß auch seine Alteltern diese Stücke von Bürgel zu Cehen getragen hätten. Die Beziehungen der Tümplinge zu Bürgel sind also alte.

Aus dem Zinsregister des Klosters Bürgel (Ernestinisches Gesammtarchiv, Reg. Bb. Ar. 12, 1485—1492) geht auch hervor, daß "dye Teumpelinge" in den Jahren 1485—1490 jährlich 6 Gulden in Gold als Zinsen an Bürgel zahlten. Die Notiz für das Jahr 1485 lautet z. B.:

"Anno dom. M°CCCCLXXXV Ego frater Martinus comparavi praesens registrum ad abbaciam Burglensem latorum grossorum Michaelis profamilia prosolvendorum:

In Lobenicz (Altlöbnitz) quondam Hermanß von Eberßberges und Hanß Teumpelinges Erxleuben IV gr. nov. et II pullos von I holcze quondam Hansen Teumpelinges; In Lengenfelt quondam ern Heynrichß von Beunaw zeu Rottelßbergk gekeufft vor II hundirt vnd X floren Michaelis prosolvendorum Item dye Teumpelinge VI gulden an golde, III Michaelis und III Walpurgis."

Der dedit-Vermerk steht, wie bei Ergleben, so auch bei den Tümpling am Rande des Jinsbuches und ist erst beim Einsammeln hinzugefügt.

Wir bemerken hier zunächst, daß die Eintragung betreffend Cengeseld sich wohl ohne Zweisel auf Oswald's Vater Hans besieht, welcher, wie wir bei diesem (oben S. 151) sahen, am 7. Januar 1483 zu Zeitz von Bischof Dietrich von Naumburg zusammen mit seiner ersten Gemahlin Ilse im Dorse Cengeseld mit sieben besessenen Männern mit Haus und Hof, mit den Erbs

gerichten im Dorfe und im felde, der fischerei, 14 Gulden Geldes, 2 neuen Groschen und 3½ Malter Weizen und Korn belehnt worden war.

Nach Inhalt jenes Cehnbriefes hatte der Schenke Heinrich von der Veste (Rudelsburg) jene Güter an Hans und seine Schesken verkauft. Aus vorstehender Eintragung im Bürgeler Zinsbuch ersehen wir zunächst, daß Hans diese Güter, für welche er den Zins wohl an Bürgel zahlte, für 210 Gulden gekauft hatte und daß Heinrich von Bünau, der Verkäufer, sich Schenke nannte, nachdem die Schenken a. d. H. Saaleck schon im Jahre 1441 die Rudelsburg an die drei Brüder Rudolf, Günther und Heinrich von Bünau verkauft hatten.

Aus der Eintragung im Bürgeler Zinsbuch: "In Lobenicz quondam Hermanß von Eberßberges und Hanß Teumpelinges" geht sodann hervor, daß Hans von Tümpling einen Untheil an einem Holze bei Altlöbnitz hatte. Es ist dies wohl Hans d. J. (oben XIII.) gewesen. Wenigstens begegnen wir in dessen Cehnbrief vom 6. März 1488 (S. 193) über Zinsen zu Sulza u. s. w. friedrich und Günther von Ebersberg und sodann ist es Heinrich von Ebersberg, welcher mit Hans d. J. in den Jahren 1499—1502 das Schreiben an friedrich den Weisen richtet, in welchem dieselben den Kurfürsten bitten, von Pserdediensten für ihre Güter zu Sulza befreit zu bleiben (S. 194).

ferner ersahen wir aus der Urkunde vom 6. October 1504 (5. 228), daß Christoph, Oswald's Vetter, von Bürgel eine Hofstätte mit 2 Gärten und 9 Ucker, das halbe Weidicht, das halbe Holz und eine Wiese zu Behmitz (zwischen Tümpling und Stöben) sowie eine Wiese im alten Bach zu Cehn trug. Un diesen Besitz erinnert dasjenige, was Christoph's Vater Oswald und dessen "alteyldern", wie wir soeben sahen, als Cehn von Bürgel hatten.

Das Bürgeler Zinsregister vom Jahre 1512 (Ernestinisches Gesammtarchiv, Reg. Bb. Ir. 13) bemerkt endlich, wie wir eben-

falls schon sahen (S. 172), daß Oswald, an Stelle seines zu Unsang dieses Jahres gestorbenen Vaters Hans, 6 Gulden Zinsen an das Kloster zu zahlen verpflichtet war. Dies sinden wir bestätigt durch eine Notiz in Gleichenstein's Beschreibung des Klosters Bürgel (Jena, 1729), wo es auf Seite 118 so heißt:

"... Der dritte Gerichts-Stuhl wird besetzet und gehalten von Richter und Schöppen in der Stadt Bürgel wegen der Dorffschafften, so ob Jinssen und Cehn ins Closter Bürgel, mit Gerichten aber nach Eissenberg gerechnet werden: Hohndors, Nischwitz, Schmörswitz, Rauschwitz, Görigberg, Carsdorfsberg (— Hohndors, Nischwitz, Schmörschwitz, Rauschwitz, Böllschitz, Görigberg, Carsdorfsberg —), dazu die von Ebersbergs und Timplingen, ratione etlicher Güther vom Closter Bürgel zu Cehn, vorbeschieden, auch vor dem Abt erschienen und berathschlaget: daß die von Abel auf ersordern so offt in Stiffte ichtwas zu schaffen, erscheinen, auch Ihrer Cehn folge thun sollen; Johann Wilhelm von Wolfframsdorff zu Göritzberg hat sich verglichen, hingegen Oßwald von Timplingen 6 Gulden jährlich Tinß geben missen, ist ausgesprochen in Distation-Register 1534."

Er zahlte diesen Jins wohl für die Cehnstücke zu Stöben und Behmit.

Im Erbbuch des Stifts (Umts) Bürgel von c. 1535 (Ernestinisches Gesammtarchiv Bb. 14) sindet sich sodann auf sol. 25<sup>a</sup> unter den wiederkäuslichen Zinsen eingetragen:

"Ofwalt Thumpling doselbst V güldenn von Ic (100) fl. Michaelis."

So blieb Oswald in Beziehungen zu Bürgel, auch nachdem das Kloster 1526 aufgehoben worden war. Daß zu dieser Zeit Jakob Tümpling als Ordensbruder sich in diesem befand, haben wir gesehen (S. 241), auch, daß Nikolaus Tümpling, bevor er vom Ende des 15. Jahrhunderts bis in das 16. Jahrhundert hinein Probst des von Bürgel abhängigen Klosters zu Remse war, in Bürgel Klosterbruder gewesen war (S. 207).

Um diese Zeit hatte sich Oswald zum zweiten Mal vermählt. Mit dieser seiner Stiesmutter, Ugnes geb. von Beulwitz, stand sein Sohn erster She, Otto — unser Aller Stammvater — nicht in freundlichen Verhältnissen, wie wir später sehen werden. Um 21. Mai (Freitag in der Pfingstwoche) 1535 ließ Oswald seiner zweiten Frau (über das Ceibgedinge seiner ersten ist uns Nichts erhalten) zu Dresden durch Herzog Georg ein Ceibgedinge reichen. Der Herzog reicht "der Erbarn vnnser lieben besondern Ungnise seyner Shelichen Hausstrawen auff dem Rittergueth Thumblingksfampt desselben Zugehorungen und gerechtigkeytten In massen er das von vnns zu lehen Innen hat gepraucht und geneust virtigk gulden Jerlicher Zeynse sampt den wein Zechenden zu Gosserstedt, welchen die pawern Jerlichen reichen, und hundert gulden zu eyner behawssung" zu rechtem Leibgut. Dasselbe soll ihr "Ir leben langk" nach Dswald's Tode durch die Lehnserben gereicht werden. Sollten diese es aber ablösen wollen, so hätten sie Ugnes 600 Gulden auszuzahlen. Der Herzog setzt ihr dieserhalb zu Vormündern Georg Mönch zu Würchhausen.

Dieser Leibgedingsbrief befindet sich im Dresdener Haupt-Staatsarchiv, Copial 93, Blatt 92. —

Im folgenden Jahre 1536 kaufte Oswald von Jakob Storch einen Wiesensleck am alten Bach mit einem daran stoßenden Weinsberg, welchen Herzog Heinrich 1540 zu Lehn machte.

Diese Notiz entnehmen wir der "Vergleichung" seines Sohnes Otto "mit etzlichen seinen Ceuten" vom 14. October 1588, welche sich im Haupt-Staatsarchiv zu Weimar, Abschiede, vol. VIII, fol. 523—527, befindet. Wir erinnern uns, daß es außerdem schon in den Cehnbriesen von 1483 an hieß: "etzlich holz, ecker und wisen Jacoff Storich abgekaufft". Hans (unseres Oswald's Vater) und sein Bruder Oswald hatten also schon zwischen 1472 und 1483 Stücke von einem Jakob Storch zugekauft.

In die Jahre 1537 und 1538 fällt der Prozes Oswald's gegen hans von Obernitz, welchen wir schon kennen lernten.

Um 17. April 1539 starb Herzog Georg, 68 Jahre alt. Er war ein hochgebildeter Fürst, strenger Katholik, aber auch treu und gediegen in Erwägung der Mängel seiner Kirche. Die Mißsbräuche, welche mit der Reformation selbst getrieben wurden, vers

wechselte er mit ihrem reinen Zweck. Sein Bruder Heinrich, beherrscht durch seine Gemahlin Catharine, Tochter des Herzogs Magnus von Mecklenburg, hatte sich ihm entfremdet und sich an die Ernestinischen Vettern angeschlossen; Georg hatte seine fünf Söhne verloren, seine liebsten Hoffnungen waren dahin gestorben und so hatte er voraus gesehen, daß, wenn auch er einst in dem Dom zu Meißen ruhte, seine Cande an Heinrich kommen, die neue Cehre frei einziehen und daher die Mühen und Sorgen eines großen Theils seines Cebens vergeblich sein würden.

So folgte ihm in der Regierung heinrich der Fromme, welcher nur zwei Jahre, dis 1541, regierte. Der neue Glaube durfte nun auch im Albertinischen Thüringen frei bekannt werden. So geschah es nun auch in Tümpling. Am 23. April wurde in der Dresdener hoffapelle die erste evangelische Predigt gehalten und am 25. Mai, zu Pfingsten, predigte Luther in Leipzig.

Herzog Heinrich belehnte Oswald, welchem wohl im Jahre 1539 von seiner zweiten Shefrau sein zweiter Sohn Hans geboren worden war, zu Dresden am 3. Mai (Montag nach Philippi Jacobi) 1540 mit den beiden Rittersitzen zu Tümpling.

Der Cehnbrief sindet sich im Dresdener Haupt-Staatsarchiv Copiale 69, Blatt 134, und im Dresdener Cehnshof, Cehnbuch S. Seite 2986.

Derfelbe unterscheidet sich von dem Cehnbrief des Jahres 1513 nur dadurch, daß Oswald hier allein belehnt wird (da sein Bruder Otto schon seit vor acht Jahren gestorben ist) und daß keine Mitsbelehnten angeführt sind, da die vormaligen Mitbelehnten, Hans d. Ü. und Hans d. I., schon 19 beziehungsweise 14 Jahre todt sind und Oswald's beide ältere Söhne Otto und Hans erst ungefähr 10 und 1 Jahr alt sind, der dritte, Oswald, aber überhaupt noch nicht geboren war. Als Zeugen erscheinen Antonius von Schönberg daselbst, Hans von Schleinitz zu Serhausen und Wenceslaus Maus mann, Doktor und Kanzler.

Im folgenden Jahre 1541 begegnen wir wieder einmal dem Namen Posewitz, nachdem wir ihn schon vor fast 200 Jahren, im Lehnbuch friedrich's des Strengen, 1349, gefunden haben, wo Thith u. a. auch mit  $2^{1/2}$  Hufen und 7 Hösen in Posewitz belehnt erschien (S. 24). 1394 hatte seine Schwiegertochter Marsgarethe einen Weinberg daselbst als Leibzeding erhalten (S. 51).

Jetzt erscheint Wilhelm von Würchausen auf Posewitz in einem Schuldverhältniß zu Oswald, welcher ihm 400 Gulden geliehen hatte. Im Copiale 175, Blatt 9, des Dresdener Haupt = Staats = archivs, heißt es nämlich:

"Wilhelm von Wirchhausen hat vff seynem guth Vosewitz XX st. jerlicher zeynse Oswalden von Chumpling vor IIII° st. verpfandt, darzu hat in g. h. III jar gunst geben. Actum Montags Petri Kettenseyer Anno 2c. XLI." (1. Angust.)

Der "gnädige Herr" ist Herzog Heinrich, der aber bald darauf, am 18. desselben Monats, zu Dresden starb. Auf ihn folgte nun sein älterer Sohn, Herzog Moritz, welcher dem sächsischen Cande und fürstenhause eine glänzende Bedeutung zu bringen berufen war, wenn sich auch an ihn die tiefgehende Spaltung im Wettinischen Hause knüpfte. Christoph von Carlowitz (geb. 1507 gest. 1578) war es, der den Stempel seines Geistes der zwölfjährigen Regierung Moritzens aufdrückte.

Mit oben genanntem Wilhelm von Würchhausen, welcher ein gewaltthätiger Herr gewesen zu sein scheint, lag Oswald vom Jahre 1549 an bis zu seinem Cebensende, und dann noch dessen Wittwe, wegen einer Trift im Streit. Wir entnehmen dem im Ernestinischen Gesammtarchiv, Reg. Gg. fol. 1476, liegenden Altenstück: "Irrungen zwischen Oswalden von Tümpling mit Wilhelmen von Wirchhausen wegen der Trifft auf dem Ritterguth Treben, 1549/51" (statt Treben ist, wie aus dem Inhalt sich ergiebt, Posewitz zu lesen) das folgende und schicken voraus, daß von Alters her das Rittergut Tümpling, so lange die Wonnitzer Flur von ihm betriftet wurde, das Recht des Triftdurchzuges durch Posewitz

hatte, wofür der Besitzer von Posewitz an einem bestimmten Tage jedes Jahres aus der Tümplinger Schasheerde bei deren Durchzug durch Posewitzer flur einen Hammel herausgreisen durste. Erst am Ende des 18. Jahrhunderts wurde dieses Verhältniß abgelöst, indem am 24. September 1790 Philipp Johann Wilhelm von Tümpling auf Posewitz und Zöthen sich mit Friedrich Wilshelm von Trebra (seit dem 17. Juli 1784) auf Tümpling dahin verglich, daß Letzterer Ersterem für den abzugebenden Tristhammel jährlich drei Gulden zu zahlen hatte.

Wilhelm von Würchhausen hatte nun Oswald das Recht des Triftdurchzuges nicht gewähren wollen. Dswald wandte fich des= wegen Ende des Jahres 1549 an Johann friedrich den Mittleren, welcher am 30. Januar 1550 hans Monch zu Gofferstedt und dem Schoffer von Dornburg, Bans Breiting, aufgab, die Partheien gu vergleichen. Würchhausen blieb auf den im Geleitshof zu Camburg in Gegenwart des Umtmanns zu Saaleck, Wolf von Weidenbach, von Ernst von Reibitsch und Günther von Molau und des Cam= burger Geleitsmanns Clemens Löbnit abgehaltenen Terminen aus, fuchte aber in einem an Johann friedrich am 25. September ge= richteten Schreiben sein Recht nachzuweisen, nachdem die Commisfarien Dswald die Trift schon eingeräumt hatten. Er schließt sein Schreiben mit dem Satz: "wo es aber nichtt anders sein wolt vund ich des von Tumplings schaff leyden must, so bith ich e. f. g. wolt den von Tumpling dahin weysen, das er mir mein gut mach bezalenn."

Würchhausen beruhigte sich, auch nachdem Dswald am [1. April 1551 zu Tümpling gestorben war, nicht, sondern behelligte nun auch Oswald's Wittwe weiter. Die Commissarien nehmen sich nun derselben "in irem ahnligenn vnnd trubnus" an und berichten von "vill scharrenden puchenden wortten" Würchhausen's. Wolf Ischetsching, der Schlosser von Camburg, wird angewiesen, sie zu schwissen. Un ihn richtet "Angneß Oswalt von Tumplings von Tümpling. I.

seligen nachgelasnen wirtin" am 12. Juni ein, vermuthlich eigen= händiges, Schreiben, in welchem sie sich über Würchhausen bitter beklagt.

"Do ehr (ihr Schäfer) aber mit den schaffen des orts kommen, ist Wilhelm von Wirchausen heraus gelaussen und inen mit den schaffen mit großer ungestimmikeit mit bedrawung hawns und stechens und mit solchen worten die mir anczuczeigen nicht geburen widerumb zurncke getriben und das er nicht wider kunnen solte verbotten, welches mir armen witwen zu großer beschwerung gelanget und ist an euch umb gottes willen mein stepssisch bitten, ihr wollet mich arme wittwe vor solchem mutwiligen furnemen und vnrechtem gewalt vor dem vonn Wirchausen aus macht ewers bevollenen ampts schuczen und handthaben und den sohn von gott dem almechtigenn gewartten."

Der Schoffer übersendet an demselben Tage dieses Schreiben "der fraw von Tumpling" an Johann friedrich. Er berichtet ihm, daß Würchhausen sich an Nichts kehre, "sunder sich mit grosser ungestumigkeit und vielen beschwerlichen worten darwider gesetzt... weil dann der Wirchausen seines eigen sinnes und nicht viel auf beuhel oder gebot gibet", so bittet der Schosser Johann friedrich um weitere Besehle. Sosort den andern Tag besiehlt der Herzog aus Weimar dem Schosser, Würchhausen sortan, "damit nun gemelte witbe wider recht unnd pillichkeyt nicht besschweret werde", eine Zuse von 20 Gulden aufzuerlegen.

Biermit schließt das Alftenftück.

Die Beziehungen zwischen den Häusern Posewitz und Tümpling scheinen sehr unfreundliche geblieben zu sein. Wir werden bei Otto unten sehen, daß er im Jahre 1564 sich Thätlichkeiten gegen Würchhausen erlaubte. Otto war ja in seiner Jugend ein aufsbrausender Herr, aber in diesem Falle wird wohl auch Würchhausen die Schuld gehabt haben. Nach dessen Tode verkausten endlich seine fünf Söhne 1592 Posewitz an Otto — ein Ust, der, wie wir später sehen werden, auch noch mit Schwierigkeiten verbunden war. —

Wohl ungefähr 1542 wurde Oswald's dritter Sohn Oswald geboren. —

In den Jahren 1543 und 1544 hatte Oswald inzwischen in Rechtsstreitigkeiten mit dem Domkapitel zu Naumburg gelegen. Dasselbe hatte im Jahre 1541, ohne den vom alten Glauben absgefallenen Kurfürsten Johann Friedrich zu hören, Julius von Oflug zum Bischof gewählt. Der Kurfürst hatte dagegen Nikolaus von Umsdorf, bis dahin Superintendent in Magdeburg, im folsgenden Jahre als ersten evangelischen Bischof dort eingesetzt, ohne sich um zwei zu Gunsten Oflug's ergangene kaiserliche Mandate zu kümmern. Euther selbst hatte Umsdorf am 20. Januar geweiht.

Das Capitel hatte in dem Jahre 1543 gegen Oswald wie gegen Heinrich von Weidenbach zu Leislau vor dem Umte Camburg Urtheile auf Execution "zw irem vihe farnus vnd habe" erstriften. Valentin Pflug war damals Umtmann zu Dornburg und Camburg. Welche Schuld von Oswald beizutreiben war, wissen wir nicht. Wir erinnern uns aber, daß sein Vater Hans, zusammen mit seinem Vetter Christoph, im Jahre 1493 (S. 161—162) dem Capitel zu Naumburg die Erbzinsen vor Naumburg und in Heiligenkreuz für 100 fl. und den Großen und Kleinen Titzel für 45 fl., zu 6 beziehungsweise  $6^{3}/4$  %, verpfändet hatte und daß Hans im Jahre 1510 dem Capitel 900 fl. schuldig war (S. 170).

Außerdem hatte Oswald's Dheim Oswald schon in den Jahren 1486 und 1489 den Großen Berg, den Großen Titzel und die Güter und Zinsen an sechs Männern zu Heiligenkreuz für 100 beziehungsweise 56 fl. zu 5 und  $2^{1/2}$  fl. jährlichen Zinses an das Capitel verpfändet (S. 177, 179).

Endlich hatte Oswald's Vetter Christoph 1493 außerdem noch den Großen Berg für 200 fl. zu  $5^{1/2}$  % dem Capitel verpfändet und 1506 das Röblitholz für 50 fl. zu 7 % (S. 225, 232).

Alle diese Verpflichtungen waren, so weit sie nicht etwa absgelöst worden waren, auf Oswald, den Erben seines Vaters und damit seines Oheims und seines Vetters, übergegangen. So sagt Oswald in seinem Schreiben vom 9. September 1531 (S. 264) an

Herzog Georg von Sachsen: "Dorzu bin ich mit großen Schulden beladen und sonderlich mit einer großen Summe dem Capittel zur Aumburgk behafft". —

Im Jahre 1544 war der Syndicus des Capitels wiederum gegen Oswald vorgegangen und hatte ihn wegen rückständiger 60 fl. Zinsen vor dem Amt Weißenfels verklagt. Der dortige Amtmann, hofrichter Christoph von Geleuben, hatte ihn daraufhin zum 6. März, hans von Weißenbach sodann zum 19. September vorgeladen, nachdem Oswald seiner Zusage, sich mit dem Capitel zu vertragen, nicht folge gegeben hatte.

Dswald erklärte nun, daß er sein Recht nicht im Umte Weißensfels, sondern, als Umtsasse, im Umte Camburg zu holen habe und bat, "dem mutwilligen cleger dohin mit dieser seiner forderung zeuweisen". Der Syndicus legte aber hiergegen Verwahrung ein, da alle Klagen vor letzterem Umte im vergangenen Jahre nutzlos gewesen sein und "das er aber nun allererst Inen vor dem pawrn gericht zeu Camburgk beclagen solt, das ist vor nicht breuchlich gewest".

Dswald entgegnete noch, "weil man dan des jaris alle XIV tage gericht heldet, so kann cleger sich nit behelffen als hett er apud ordinarium nit gerichts vnd rechts gnugk".

Nachdem der Syndicus hierauf erwidert, "er wisse woll das ein iglicher vor seynen Richter solle beclagt werden, er wisse aber dornebben der Hoffgerichtsordnung Inhalt, wann eynner doselbst sein Recht nicht erlangen magk, das öme nachgelassen, dasselbe Recht vor dem Hofgericht zeusuchen", erging an demselben 19. September (Freitags nach Crucis) folgendes Urtheil:

"Auff furgewandte Declamatorien vund was ferner eynbracht denn anwalden Oßwalten von Thumplingen Beclagten ann eynnem vund Sindicus des Capittels zeur Naumburgk Clegern anders teils belangend, Erkennen wir, das cleger ann des Beclagtenn ordentlichen Richter billich gewiesen. Inmassen wir onen dohin weyßen, jedoch das Ime zewischen hir vnd nesten Hofgericht geburlichs waß Rechtens vnd Hulsse widderfahre. Donn Rechts wegen."

So hatte Oswald in der Frage des Gerichtsstandes Recht bekommen. Ueber das Weitere erfahren wir Nichts aus den im Dresdener Haupt-Staatsarchiv liegenden Ukten "Capittel zeu Naumburgk widder Ofwalten von Thumplingen".—

21m 18. februar 1546 starb Cuther zu Eisleben, seiner Vater= ftadt. Ihm hatte es erspart bleiben follen, den Untergang feines Kurfürsten im folgenden Jahre zu erleben. Schon im Juli 1546 hatte Carl V. denfelben wie den Candgrafen Philipp von Heffen, als die Bäupter des Schmalkaldischen Bundes, in die Reichsacht erflart und Berzog Morits, des Kurfürsten Vetter und des Cand= grafen Schwiegersohn, mit der Ausführung derselben beauftragt. Im Movember fiel dieser nun in Kursachsen ein; das ganze Kurfürstenthum war bald, mit Ausnahme von Wittenberg und Gotha, in seiner Gewalt, aber schon in den ersten Monaten des Jahres 1547 hatte der Kurfürst nicht nur sein Cand wiedergewonnen, son= dern auch das Berzogthum seines Vetters, bis auf Dresden, Leipzig und Dirna, erobert. Im März aber rückte der Kaifer, über Mürnberg und Eger ziehend, mit 16 000 Mann, unter denen die Spanier von Alba befehligt wurden, in die Mark Meißen ein. Der Kurfürst zog sich auf das rechte Ufer der Elbe zurück. Dort bei Mühl= berg kam es am 24. April zur Schlacht. Johann friedrich gab sich Thilo von Trotha gefangen, am 19. Mai wurde Wittenberg übergeben. Un demfelben Tage unterschrieb Johann friedrich die Wittenberger Capitulation, laut welcher er die Kurwürde und den haupttheil seiner Länder an seinen Detter Moritz abtrat, welcher zu Augsburg am 24. februar 1548 vom Kaifer damit belehnt wurde. Morits überließ dafür an Johann friedrich u. a. das Umt Camburg mit Tümpling, so daß es von nun an den Ernestinern zugehörte.

Johann Friedrich kehrte erst nach fünf Jahren, im Jahre 1552, über Nürnberg, Bamberg, Coburg, das Jagdschloß fröhliche Wiederkunft bei Kahla, Wöllnitz (den fürstenbrunnen) und Jena

(wo er, wie Euther 30 Jahre vorher, im Gasthof zum Bären abstieg) aus der Gefangenschaft zurück und bezog die neue Residenz Weimar, nachdem Kurfürst Moritz in demselben Jahre vom Kaiser zu Gunsten seiner protestantischen Glaubensgenossen den Passauer Vertrag erzwungen hatte, wosür freilich Heinrich II. von Frankreich die Lothringischen Bisthümer Metz, Toul und Verdun gewann.

Kurfürst Moritz erlag schon im nächsten Jahre, am 11. Juli 1553, seinen bei Sievershausen empfangenen Wunden. Ihm folgte in der Kur sein Bruder Lugust, welcher bis 1586 regierte.

Um 3. März 1554 starb, erst 50 Jahre alt, Johann Friedrich und wurde in der Stadtkirche zu Weimar beigesetzt.

Nachdem Kurfürst Moritz in der Wittenberger Capitulation vom 19. Mai 1547 an Johann friedrich unter anderen Thuringis schen Aemtern, wie wir sahen, auch das Umt Camburg abgetreten und unter'm 3. Juni ihm die Uemter überwiesen hatte, entboten Johann friedrich's ältere Söhne, der achtzehnjährige Johann friedrich der Mittlere und der zwölfjährige Johann Wilhelm (der Stammvater der jetzt noch blühenden Ernestinischen Bäuser), welche vorläufig zusammen mit ihrem jüngsten Bruder Johann friedrich gemeinschaftlich die Regierung führten, unter dem 13. Juli (am Tage Margarethe) "allenn und itzlichenn denen von der Ritterschafft und des Abels sie sein auff Canntzley oder Amptschrifft in den Emptern Dornburgk und Camburgk gesessen und in sonderheit auch Volratenn von Watsdorff (zu Dornburg), Stachius von Drardorff zu Graits (Graitschen), die von Wolfframbsdorff zu Wormbstedt, Hanns Tangel zu flurstedt, Dewalt von Tumpling doselbst, Hanns Monnich zu Gofferstedt, Criftoff von Elbenn zu Rodtmeuschel, Wolff vonn Weidennbach zu Schebenn, Criftoff Monnich zu Wirch= hausenn unnd Dobritsschenn, die von Bunau zu Teuchernn, Gunther von Bunau zu Schintit, hans von Mola zu Ceyfla, heinrich von Weidennbach zu Ceyfla, Wolff Schmidt zu Gestewitz, Mickel Quirchfelder zu Crauschwitz, Ditterich Bose zu Tothen unnd Wilhelm von Wirchausenn zu Bosewitz unnsern Gruß! Liebenn Getreuenn, Wie wol wir euch unlangst auff der Romischenn Kayser= lichenn Mayestet unsers allergnedigstenn herrn Capitulation unnd dorauff erfolgte Uberweifung zu der Erbhuldung anher gegen Weymar beschidenn gehabt, so seindt wir doch des Kriegsvolcks Durchzuge halbenn zufriden gewest, das ein jeder bey dem seinem zu haus bleibenn unnd unferer weiter Erforderung gewartenn folte. Demfelben nach thun wir euch zu berurter Erbhuldung den Mitwoch nach der Aposteln Theilung schirstenn das ist der zwentzigste July hiermit ernennen unnd begern an stadt unnsers gnedigenn liebenn hern unnd Vatters, Ir wollet auff bestimbten Mitwoch zu fruer Taggeit albie zu Weymar erscheinen unnd unns vormoge der Cavitulation unnd unnfers Dedtern Hertzogt Moritenn zu Sachffenn zc. Uberweifung Erbhuldung und Pflicht thun und lauftenn. So soll Euch auch auff dieselbe Zeit gedachts unnsers Dedternn besigelter Uberweysungsbrieff darinnen Ir euer Pflicht ledigk gezelt unnd an unns gewisenn vorgelegt unnd gezeiget werdenn. Das wolttenn wir euch nit verhalttenn unnd geschicht darann unnsfers gnedigen lieben Herrn Vatters unnd unnfer Mainung unnd feint euch mit Gnadenn geneigt. Bu Urfundt mit irer Gnadenn uns zugestelttenn unnd hierauff gedrucktenn Sigel besiegelt unnd gegebenn zu Weymar 2c."

Das Driginal dieses Patents, auf Papier, mit wohlerhaltenem aufgedrückten Handsiegel, befindet sich im Ernestinischen Gesammt= archiv zu Weimar, Reg. D., Seite 362, Ar. 13a.

Hiernach Iernen wir von Aittermäßigen als im Jahre 1547 in der Grafschaft Camburg seßhaft folgende kennen: die Tümpling (Oswald) auf Tümpling (bis 17. Juni 1658 noch Umtssassen), die Münch auf Gosserstedt, Würchhausen und Döbritschen, die Elben auf Rodameuschel, die Weidenbach auf Schieben und Leislau (unteres Gut), die Bünau auf Schindiz, die Molau auf Leislau (oberes Gut), die Bose auf Jöthen und die Würchhausen auf

Posewitz, im Ganzen acht Littergeschlechter auf elf Littergütern. Hiermit sind aber die Littergüter der, zwei Quadratmeilen umsfassenden, Grafschaft noch lange nicht erschöpft. Wir werden später sehen, daß den Tümplingen im Laufe der Jahrhunderte vierzehn derselben gehörten.

Don den 1547 genannten elf Rittergütern kamen, außer Tümps ling selbst, noch sechs im Cauf der Zeiten in Tümpling'schen Besitz, und zwar die beiden Güter zu Leislau von 1591—1662, Posewitz von 1592—1795, Zöthen von 1660—1793, Schieben von 1669—1739 und Rodameuschel von 1696 bis nach 1732, während Schinditz von 1492—1510 Tümplingisch gewesen war.

Auf fol. II am angeführten Orte heißt es: "Dise vom Abel aus den Ampten Dornburk und Camburck haben huldung gethan" und da wird an zweiter Stelle "Oßwalt von Tümpling" erwähnt. So hatte Oswald noch für Tümpling, vier Jahre vor seinem Tode, den Ernestinern gehuldigt.

Er wird auch bald darauf, am 23. Upril (Montags nach Jubilate) 1548 zu Weimar von Johann Friedrich dem Mittleren und Johann Wilhelm, an Stelle ihres Vaters, mit Tümpling beslehnt. Der Inhalt des Lehnbriefes (im Ernestinischen Gesammtsarchiv, Copialbuch von Lehnbriefen Thüringischen Theils, 1540—1553, vol. III., D. 9, fol. 177<sup>b</sup>—178<sup>b</sup>) entspricht dem Lehnsbriefe Herzog Heinrich's vom 3. Mai 1540 (S. 271), nur heißt es: ..., inn allermassenn er die hievor von dem hochgeborenen sursten hern Moritzen hertzogenn zu Sachssenn Chursürsten zc. zu Lehn empfangen, redlich herbracht, besessen, genossen, gebraucht unnd nunsmehr durch die uffgerichte Kayserl. Capitulation und obgenantsunsers Vettern dor auff ervolgte Überweisung unsern zuedern zu verleihen gebüren". — Um Schluß heißt es: ..., aller Beth, Bern unnd anders, das die Bauern zuvorn davon in unnser Umpt unnd

die Dorffschafften gethann unnd hernach zeu Rittergut gemacht, gantz frei unnd unbelestiget zu habenn unnd zu bleibenn ..."

Wir bemerken hier, daß "Beth" (Bitte, Gebot) eine, zuerst jedes Mal erbetene, später aber feststehende regelmäßige Abgabe, Steuer, war, während "Bern" (von bern, hervorbringen, tragen) immer eine feststehende Steuer, besonders von Gebäuden und Grundstücken, darstellt.

Dom folgenden Cehnbrief von 1568 an findet sich vor "gantz frei" eingeschaltet: "außerhalb gemeiner Türken= und Candsteuern", und von 1574 an hinter "bleibenn": "doch dieselben mit zwei gesrüsteten reisigen Pferden zu verdienen". Wir bemerkten übrigens (S. 156) schon, daß diese Verpslichtung mindestens schon 1486 bestand.

Aus obigem Cehnbrief geht auch hervor, daß Oswald schon von Herzog Moritz mit Tümpling belehnt worden war. Uns ist der Cehnbrief nicht begegnet, doch muß er zwischen dem 18. August 1541 und dem 19. Mai 1547 ausgestellt gewesen sein. —

Wir wollen hier noch erwähnen, daß Dswald bisher auch immer als Besitzer von Casessirchen gegolten hat. Wir solgen dieser Unnahme nicht, denn Nichts ist uns vorgekommen, woraus wir auf dieselbe auch nur schließen könnten. Auch Brückner, in seiner Candeskunde des Herzogthums Meiningen, und Hölzer, in seiner historischen Beschreibung der Grafschaft Camburg, erwähnen davon Nichts. Cetzterer sagt vielmehr, von 1540—1587 hätten die Herren von Harstall es besessen; wir können hinzusügen, daß Untonius von Harstall am 10. februar 1587 zu Weimar damit belehnt wurde. So sagt auch Gschwend in seiner Eisenbergischen Chronik, Eisenberg 1758, S. 539: "Kasekirchen ware vor diesen ein Rittergut, wie denn 1237 in einem Diplomate Henricus de Casekirchen genennet wird. Ferner hat es Denne von Harstall gehört, woselbst Untonius und Hanß George von Harstall 1590 sich befunden haben. Die letzten Besitzer sind die Herren von Tümps

ling gewesen. Unno 1740 haben die Bauern das Rittergut an sich gekauft, daß es nunmehro ein Umtsdorf geworden".

Im 17. Jahrhundert gehörte es den Meusebach; am 19. April 1628 wurde Otto Wilhelm von Meusebach auf Casekirchen, versmählt am 31. Mai 1622 mit Anna Magdalene von Tümpling, einer Urenkelin Oswald's, zu Altenburg auf dem Markte wegen Straßenraubs enthauptet.

Erst 1662, am 14. Upril, kam es in die Tümplingsche familie, indem Christoph Friedrich und Otto Philipp von Meusebach Cases firchen an Rudolf Heinrich von Tümpling, den Enkel von Oswald's Enkel Rudolf Albrecht I., abtraten, welcher ihnen dafür Ceislau abtrat. Casesirchen blieb dann bis 1740 in unserer familie.

Drei Jahre fast nach der Belehnung vom 23. April 1548, am 11. April 1551, starb Oswald, ungefähr 59 Jahre alt. Er scheint die letzten Jahre schon gekränkelt zu haben, denn in dem Prozesse zwischen Oswald und Wilhelm von Würchhausen, welchen seine Wittwe weiter zu führen hatte, berichteten die Commissarien unter'm 26. Mai 1551 an Johann friedrich den Mittleren von Oswald's "... leibs schwachheit an derer er auch nach dem willen des almechtigen vorsturbenn". Da die Bauern von Schmiedehausen im Jahre 1524 die Cyriakskirche, in welcher unsere Vorsahren beigesetzt wurden, zerstört hatten, so hatte Oswald bestimmt, vor ihr, und zwar auf dem nach Camburg zu gelegenen Theile des Gottesackers, begraben zu werden.

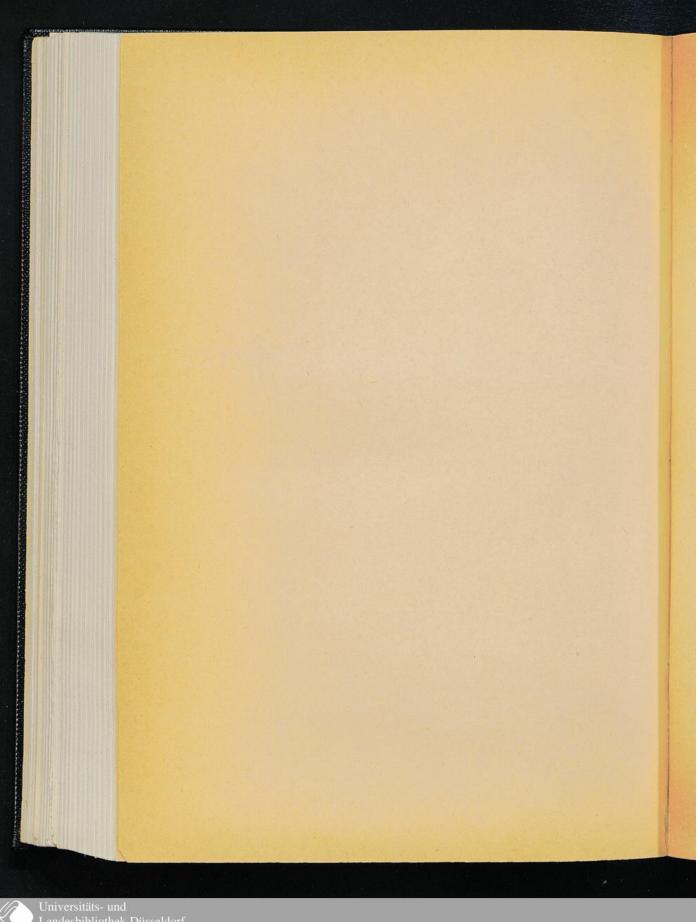
Noch im Jahre 1877 war das steinerne Kreuz, mit dem Zeichen eines zweihändigen Schwertes, welches Oswald's Ruhesstätte bezeichnete, dort vorhanden. Um es zu retten, beantragten wir bei dem Gemeinderath von Camburg dessen Auslieserung an uns, was dieser auch in demselben Jahre gewährte. Es ist das älteste erhaltene Grabdenkmal unserer Kamilie. (Vergl. S. 68).

Auf die letzten Tage Oswald's und die damaligen Verhältnisse wirft einiges Licht die "Nachrichtung wegen des Closters aufn



Osmald von Gümpling auf Gümpling geb.ca 1492. T. 11. April 1551, begraben vor der Güriakskirche bei Qamburg ks.

Lith Anst & GC Waller Jona.





Ciriars undt Petersberge undt der Kirchen zu Kamburgk", welche eine Zeugenaussage einer Magd darstellt und bei deren Abschrift Zeideler, der Verfasser der "Historischen Nachrichten von der alten adelichen Familie Verer von Tümplingen aus alten und richtigen Urkunden gesamlet und verfertiget" (eine Abschrift dieser handschriftlichen Familiengeschichte besindet sich auf der herzoglichen Bibliothek zu Gotha, historische Handschriften, Codex chartaceus B., Ur. 660, sol. 84—119, und zwar in einem Sammelbande) im Jahre 1773 bemerkte: "Diese Aussage war sehr antique geschrieben auf einem Bogen aber kein Jahr und kein Nahme darunter".

Diese Aussage lautet so:

"Kethe Salamens fagett undt berichtet als volgett:

1.

Sagett Otto von Timplings Vater, Ohwaltt genannt, wehre vff dem Gottes Ucker gegen Camburgk, nahe bei der Kirchen, am Öhlberge begraben worden, Sie zeugin wehre auch selbst mit von Timplingk ufs Vegrebnus gefahren, denn sie domals zu Timplingk gedienett.

2.

Sagett sie wuste, das ein pfarrer, Herr Georg genannt, usm Ciriagberge gewesen, vnd wuste nicht, das der pfarrer zu Camburgk vsm Ciliag Berge gepredigett.

Sagett ohnngenehrlich 7 jahren, vor dem Spanischen Juge, wehre der pfarrer vifim Ciriag Berge, do es Alles zerftöret, abgeschafft worden.

4.

Und wehre ein Mensch vem Ciliar berge zengin tauffbahtte gewesen, do der pfarrer Herr Georg Prediger gewesen.

5.

Hette der alte Cimplingk sehliger gebethen, man solte ihn nicht in die Kirchen, sondern von Gottes Ucker vor die Kirche begraben, wie es denn auch geschehen.

Item an des Alten timplings begrebnis wehre Otto von Timplingk nicht zu hause gewesen, sondern sein . . . . milfen.

Nota.

1.

Neunmahl haben die Camburgischen nach der reje zum pfarrbuch herumb gefröhnett, do man nuhn vf eine persohn ieder täglich 2 Groschen rechnet, be-

trifft die Frohne 70 alte Schock 4 Groschen, do dargegen die Filialisten nichts gethan.

ferner vf ein iedes Haus 10 groschen gelegett thut 34 alte Schock ohngesehr, die do übermaß gegeben und erlegett." —

Oswald überlebten seine Wittwe Ugnes (welche erst nach 1567 starb) und seine elf Kinder beider Shen, darunter seine drei Söhne. Er hinterließ ihnen folgenden Besitz:

- 1. den alten gemeinschaftlichen Besitz, Tümpling, das Burgslehn zu Camburg, die Radeberge, den Großen und Kleinen Titzel, dann noch 3 Weinberge, den Müllersberg, den Psitzborn und den Schorer (S. 145);
- 2. von seinem Vater Hans her einen halben Hof und eine halbe Hufe, sowie die Bürgelschen Lehen zu Stöben (denn Schinditz hatte er 1510 an Hans von Obernitz abgetreten, die Zinsen in den Tautenburgischen Dörfern zu Grabsdorf, Thierschneck, Graitschen, Molau, Sieglitz und Kleinsprießnitz 1511 an Thomas von Molau zu Prießnitz verkauft und Lengeseld und Hassenhausen waren nach seinem Tode, der Bestimmung von 1483 gemäß, an seinen Stiessohn, den Burggraßen Georg I. von Kirchberg, gefallen) (S. 145, 172);
- 3. von Christoph's Söhnen her das Röblitzholz und den Großen Berg (S. 237);
- 4. von Hans d. J. her die Zinsen zu Sulza mit ihrem Theil an den Obersten und Miedersten Gerichten in Stadt und feld Sulza, sowie 2 Hufen und ein Holz in Boblas und Sieglitz (S. 199);
- 5. 9 häuser und höfe,  $4^{1/4}$  hufen und einen Garten in heiligenstreuz, einen Weinberg bei Prießnitz, ein haus und einen hof nebst 2 hufen in Janisrode, endlich einen Weinberg mit einem Wiesensstleck im alten Bach (1536 von Jacob Storch gekauft und 1540 von herzog heinrich zu Lehn gemacht) (S. 258, 270).

Dswald's Söhne waren damals die einzigen männlichen Mitsglieder unseres Geschlechts; Ugnes schrieb selbst aus Tümpling am 11. 217ai 1551 an Johann Friedrich den Mittleren:

"So hatt es doch der almechtige also geschiecht, das das Cumplingische geschliechte auff meinen jundernn gottseligenn und obgemeltte drey sone alleyne erdeygenn ist, dardurch also kein agnat vorhandenn."

Alle drei waren noch jung, Otto (45) 21 Jahre alt, also vollsjährig, die beiden Söhne zweiter She, Hans und Oswald (50—51), aber kaum 12 und 9 Jahre alt. Da letztere beide aber schon 1562 beziehungsweise vor 1567 unverheirathet starben, so setzte allein Otto den alten Stamm fort. Von seinen vier Söhnen waren Wolf Christoph I., Hans Oswald I. und Audolf Albrecht I. die Stister der Linien Posewitz, Berg-Sulza (von 1699 an Sorna) und Casekirchen.

Wir schließen hiermit die Thore der Geschichte des, in Bezug auf die Besitzungen, in der Hauptsache ungetheilten Geschlechts, indem Otto, der Vater der Stifter der gedachten Linien und der Begründer der neuen Blüthe unseres Geschlechtes, an der Schwelle des neuen Zeitraums steht. Mögen dessen Thore noch lange nicht zu schließen sein, wenn auch schon das 18. Jahrhundert die Linie Berg-Sulza, die Mutter des Hauses Sorna, und das 19. die Linien Posewitz und Casestirchen begraben haben. Noch leben — am 18. August 1887 — 17 männliche Mitglieder aus dem Hause Sorna. Möge sie der Gedanke beherrschen, daß Adel eine klingende Schelle ist ohne Gott und ohne Ehre! —

Gebenfit der Ahnen jeder Zeit, Wie sie geseut in Freud' und Leib, Denn mer der Ahnen je vergist, Der ist fiein Chelmann, fiein Christ! —

